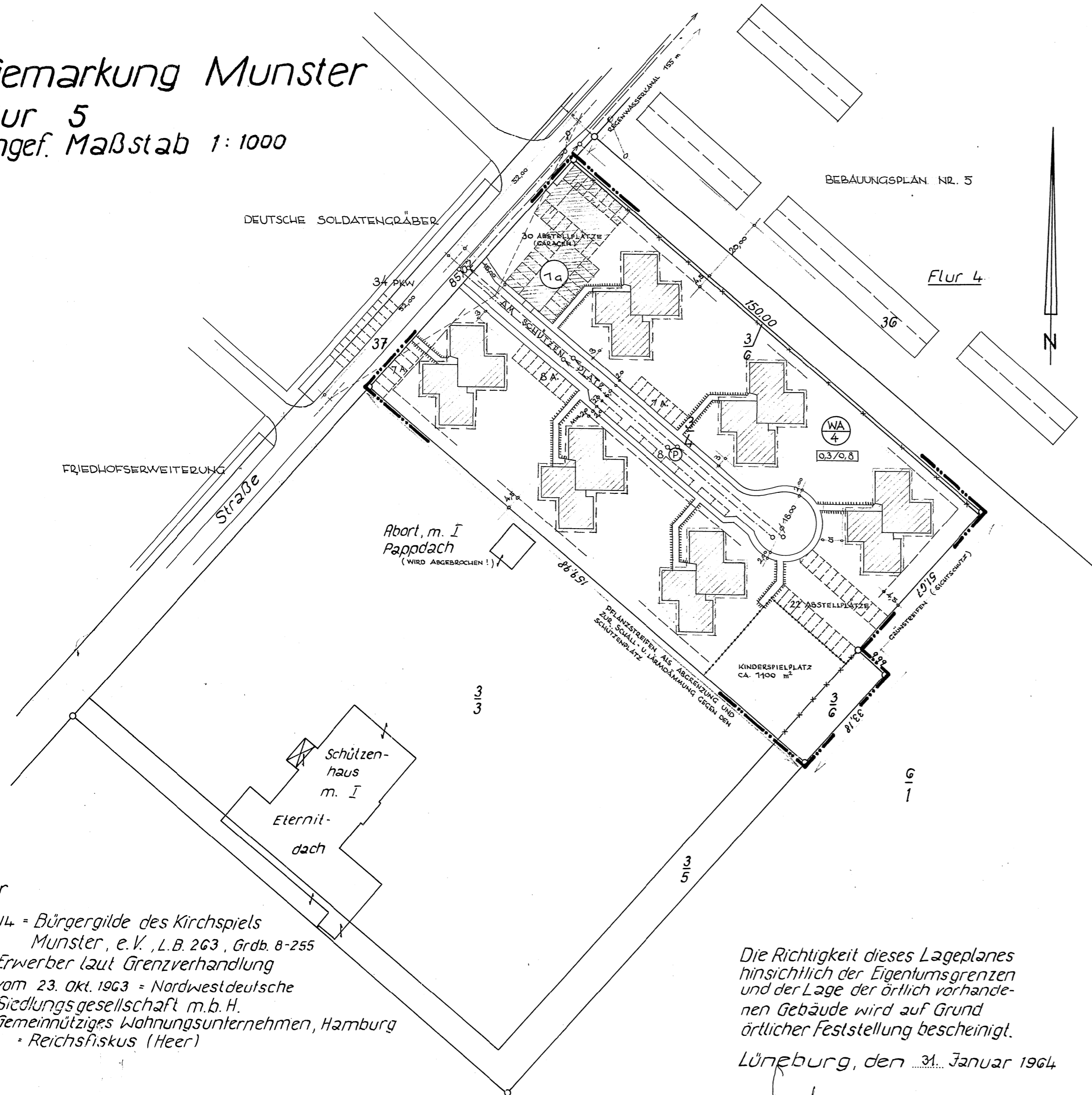


Gemarkung Munster

Flur 5
Ungef. Maßstab 1:1000



Eigentümer
Flurstück 3/314 = Bürgergilde des Kirchspiels
Munster, e.V., L.B. 263, Grdb. 8-255
Erwerber laut Grenzverhandlung
vom 23. Okt. 1963 = Nordwestdeutsche
Siedlungsgesellschaft m.b.H.
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Hamburg
" 37,9 - Reichsfiskus (Heer)

Die Richtigkeit dieses Lageplanes
hinsichtlich der Eigentumsgrenzen
und der Lage der örtlich vorhande-
nen Gebäude wird auf Grund
örtlicher Feststellung bescheinigt.

Lüneburg, den 31. Januar 1964

Westen Öffl. best. Verm.-Ing.

ZEICHENERKLÄRUNG

A AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND
BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FEST-
SETZUNGEN:

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- BAUGRENZEN
- /// ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- (WA 4) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
BEBAUUNG BIS 4 GESCHOSSE
- 0,3/0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSS-
FLÄCHENZAHL
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- x-x AUZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGR.
- TEILGEBIETSBEGRENZUNG
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ZUFAHRTVERBOT
- BRAUCHWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL
- 25/7 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- (P) PARKPLATZ
- FREIFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- EINSTELL- O. GARAGENPLATZE
- VORHANDENE GEBÄUDESTELLUNG

1. DAS PLANGEBIET WIRD ALS "ALL-
GEMEINES WOHNGEBIET", GEMÄSS
§ 1, ABS. 2 DER VERORDNUNG
ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG
DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG) VOM 26. 6. 1962,
AUSGEWIESEN. AUSNAHMEN AUF
GRUND § 4, ABS. 3 DER BAU-
NUTZUNGSVERORDNUNG WERDEN
NICHT ZUGELASSEN.

2. DAS FÜR DAS PLANGEBIET FEST-
GELEGTE MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG - GRZ = 0,3 UND
GFZ = 0,8 - SIND HÖCHSTWERTE.

3. NACH § 9 ABS. 1 ZIFF. 16 BUNDESBAUGESETZ
WIRD FESTGESETZT, DASS EIN ZWEI BIS DREI
METER BREITER PFLANZSTREIFEN (AUFGELOCKER-
TE HECKE) AN FOLGENDEN STELLEN DES PLAN-
GEBIETES VOM BAUTRÄGER HERZUSTELLEN IST.

- a) ENTLANG DER SÜDWESTGRENZE DES PLANGEBIETES
UNMITTELBAR AM SCHÜTZENHAUS UND FESTPLATZ.
- b) UNMITTELBAR ENTLANG DER SÜD- U. OSTGRENZE DES
KINDERSPIELPLATZES ZUM BUNDESWEHRGELÄNDE.

B. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

1. ZUR VERWIRKLICHUNG DER ZIELE DER VER-
ORDNUNG ÜBER BAUGESTALTUNG VOM 10.11.1936
IST EINE SATZUNG ERLASSEN, IN DER FEST-
GESETZT IST, DASS DIE 4- GESCHOSSI-
GEN WOHNHÄUSER IN FLACHDACHAUSFÜH-
RUNG UND IN ROTEM VERBLINDMAUER-
WERK ZU GESTALTEN SIND.

GEMEINDE MUNSTER

LANDKREIS SOLTAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

"AM SCHÜTZENPLATZ"

DER GEMEINDERAT HAT AM 4.2.1963 DIE AUFSTELLUNG
DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG
AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE LT. § 2 B-BAU-GES.

HAMBURG, DEN 7. MÄRZ 1964
DIPLOM-INGENIEUR G. GIERD V. BLAETTCHEN
ARCHITECTEN
HAMBURG 36, ESTLANDSTR. 23, TEL. 34 06 18
Gerd v. Blaettchen

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) DES
BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341
(B-BAU-GES.)) IN DER ZEIT VOM 10.4.1964. BIS ZUM 11.5.1964
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.3.1964

(SIEGEL) DER GEMEINDEDIREKTOR



AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B-BAU-GES. UND ALS
SATZUNG GEMÄSS § 10 DES B-BAU-GES. UND § 6 DER
N.G.O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 18.6.
1964



MUNSTER, DEN 18.6.1964

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 DES B-BAU-GES.

LÜNEBURG, DEN 16.10.1964

AZ.- Ic / H 4d(39) So 35/XXXI DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT
...OBERREGIERUNGSRAAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES B-BAU-GES.
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.11.1964
MIT AUSHANG VOM 20.11.1964. BIS ZUM 29.11.1964
DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 30.11.1964 RECHTSVERBIND-
LICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 30.11.1964

DER GEMEINDEDIREKTOR

